

► Streitwert

Was ist der Fortbestand des Bausparvertrags wert?

| Das Interesse an der Feststellung des Fortbestands des Bausparvertrags ist gemäß §§ 3, 9 ZPO auf den dreieinhalbfachen Jahreszinsertrag des Bausparguthabens zu bestimmen, von dem mit Rücksicht auf die positive Feststellungsklage ein Abzug von 20 Prozent vorzunehmen ist. |

Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase wird vielfach um die Berechtigung von Kündigungen eines höher verzinsten Bausparvertrags gestritten. Der BGH hat den Bausparkassen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Kündigung eingeräumt (BGH FMP 17, 97). Wird der Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang tätig, stellt sich die Frage, von welchem Wert auszugehen ist. In der Instanzrechtsprechung wurde diese Frage bisher unterschiedlich beantwortet. Teilweise wurde auf den Nennwert der Bausparsumme abgestellt, teilweise auf das tatsächliche Bausparguthaben, wieder andere sahen den Darlehensanspruch als relevant an und eine letzte Gruppe in verschiedenen Varianten den tatsächlich im Streit befindlichen Zinsanspruch.

Der BGH (21.2.17, XI ZR 88/16, Abruf-Nr. 193321) folgt nun einer zinsorientierten Sicht. Er stellt auf §§ 3, 9 ZPO ab.

PRAXISHINWEIS | Für die Wertfestsetzung gemäß § 3 ZPO ist das objektiv zu ermittelnde wirtschaftliche Interesse des Klägers maßgeblich. Legen Sie dieses Interesse dar. Dann erscheint auch eine abweichende Wertfestsetzung möglich.

► Kostenrecht

Anfall der Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren

| Während der BGH die durch die Einreichung einer unnötigen Berufungserwiderung entstandenen Kosten für nicht erstattungsfähig erachtet, stellen sich dem jetzt mit dem OLG München (RVG prof 17, 5) und dem OLG Celle (11.1.17, 2 W 1/17) zwei Obergerichte entgegen. |

Reicht der Berufungsbeklagte in unverschuldeter Unkenntnis der zwischenzeitlichen Rechtsmittelrücknahme eine Berufungserwiderung ein, steht ihm nach dem OLG Celle, OLG München und BAG (AGS 13, 99) gegen den Berufungsführer ein Anspruch auf Erstattung der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG zu. Notwendig im Sinne des § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO sind nach dem BGH (NJW 16, 2751) dagegen nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen.

PRAXISHINWEIS | Die OLG sehen für die Sicht einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen, das Gebot der Kostenschonung beachtenden Partei die Kenntnis von dem Fortbestehen des Rechtsmittels dafür als entscheidend an, welche Maßnahmen die Partei für sachdienlich zu halten hat. Das ist schlüssig und sollte dazu führen, die volle Gebühr stets zur Festsetzung anzumelden.



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2017
Seite 97



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 193321



INFORMATION
RVG prof. 17, 5